# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup>

8. August 2020

Gültig bis: 30.06.2033

Vorschau (Ausweis rechtlich nicht gültig)

				- Additional Control of the Control		
Gebäude						
Gebäudetyp	freistehendes Mehrfamilienhaus					
Adresse						
Gebäudeteil <sup>2</sup>	Mehrfamilienhaus					
Baujahr Gebäude 3	2021					
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	2023					
Anzahl der Wohnungen	10					
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	1.267,3 m² ☐ nach § 82 GEG aus der Wohnfläche ermittelt					
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Strom-Mix	(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)				
Wesentliche Energieträger für Warmwasser	<sup>3</sup> Strom-Mix					
Emeuerbare Energien	Art: Umweltwärme/Heizung/Warmwasser Verwendung:					
Art der Lüftung <sup>3</sup>	▼ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung			Wärmerückgewinnung		
	☐ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung					
Art der Kühlung 3	☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom					
	☐ Gelieferte Kälte ☐ Kühlung aus Wärme					
Inspektionspflichtige Klimaanlagen <sup>5</sup>	Anzahl: 0	Nächstes Fälligk	eitsdatum der Inspektion:			
Anlass der Ausstellung des	X Neubau		/lodemisierung	☐ Sonstiges (freiwillig)		
Energieausweises	☐ Vermietung / Verkauf	(	Änderung / Erweiterung)			
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes						
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energlebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energleverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dem GEG, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modemisierungsempfehlungen (Seite 4).						
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energlebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.						
<ul> <li>Der Energieausweis wurde auf der G nisse sind auf Seite 3 dargestellt.</li> </ul>	rundlage von Auswertunge	n des Energieve	rbrauchs erstellt (Energ	ieverbrauchsausweis). Die Ergeb-		
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch		☐ Eigentümer	X Aussteller			
☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).						

#### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)



Unterschrift des Ausstellers



Ausstellungsdatum

01.07.2023

- Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

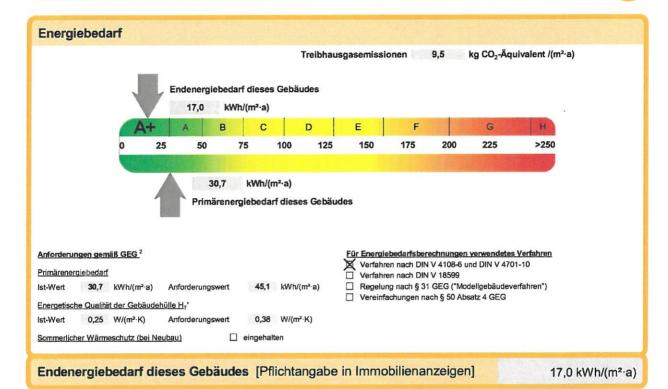
## ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

8. August 2020

#### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau (Ausweis rechtlich nicht gültig) 2



### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art	Deckungs- Pflichten anteil: lung:	
Geothermie und Umweltwärme	97,0 %	194,1 %
	9/	%
Summe:	97,0 %	194,1 %

#### Maßnahmen zur Einsparung 3

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- X Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Vergleichswerte Endenergie 4

Das GEG lässtfür die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegenstandardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesen en Bedarfswerte der Skalas ind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>v</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

A B C D E F G H 50 75 100 125 150 175 200 225 >250

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG

nur bei Neubau

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus